Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 2630.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1845., wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß Meine Order vom 5. Februar v. J. (Gesetzsammlung von 1844. Seite 69.), wonach zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare der Lehrer an der Berliner Universität, nur die Quästur allein legitimirt sein soll, auch auf die Quästuren an den übrigen Universitäten in Meinen Staaten Anwendung finden soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 26. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn und Uhden.

(Nr. 2631.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1845., betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder Zivilpersonen.

Auf Ihren Bericht vom 3. August c. bestimme Ich zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren, vom 20. Juli 1843., unter Bezugnahme auf Meine, die Umgehung des Ehrenraths betreffende Order vom 16. Mai 1844.,

1) daß bei einem Zweikampf zwischen einem Offizier und einer nicht zum Offizierstande gehörenden Militair- oder einer Zivilperson der Offizier und die als Kartellträger, Sekundanten ꝛc. betheiligten Offiziere mit denjenigen Strafen belegt werden sollen, welche Platz greifen, wenn unter Offizieren ein Zweikampf stattgefunden hat;
2) daß die Herausforderung, wenn dieselbe auf eine solche Art des Zweikampfs, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben würde, oder dahin gerichtet ist, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden soll, bis einer der beiden Theile getödtet worden, und selbiger mit Umgehung des Ehrenraths oder des Ehrengerichts hat vollzogen

Ausgegeben zu Berlin den 18. November 1845.

zogen werden sollen, mit zwei Monat bis zu zwei Jahr Festungs-Arrest zu bestrafen ist;

3) daß, wenn die Tödtung durch vorsätzliche Uebertretung der herkömmlichen oder vereinbarten Formen des Zweikampfs bewirkt, oder der Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet wird, bei besonders erschwerenden Umständen die Strafe der Tödtung nach den allgemeinen Landesgesetzen eintreten soll.

Diese Meine Order ist durch das Kriegsministerium der Armee und außerdem durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 27. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Geheimen Staatsminister, General der Infanterie v. Boyen und Uhden.

(Nr. 2632.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Oktober 1845., die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familiennamen betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Juden auch in denjenigen Theilen der Monarchie, in denen gesetzliche Vorschriften über die Familiennamen der Juden noch nicht bestehen, festbestimmte und erbliche Familiennamen zu führen, und diese binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Order an gerechnet, der Obrigkeit ihres Wohnorts anzuzeigen verpflichtet sein sollen. — Zur Führung der gewählten Familiennamen ist die Genehmigung der Regierung einzuholen. — Die gegenwärtige Order, wegen deren Ausführung der Minister des Innern die Regierungen mit Instruktion versehen wird, ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 31. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

~~(Nr. 2633.)~~ Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31. Oktober 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen für die Provinz Schlesien auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Der in den §§. 1. und 2. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. gemachte Unterschied zwischen Ackernahrungen und Dienstfamilienstellen findet nicht ferner Statt; es können vielmehr alle Arten von Hand- und Spanndiensten,

diensten, welche auf Grundstücken haften, die eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden, auf den einseitigen Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten abgelöst werden.

Ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Dienste, welche nach §. 5. des gedachten Gesetzes keiner Ablösung unterworfen sind.

§. 2.

Ist der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu Gegenleistungen in Gelde oder in Naturalien verpflichtet, so wird der Werth der Gegenleistungen von dem Werthe der Dienste in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Werth der Gegenleistungen den Werth der Dienste, so hat der Berechtigte ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgeht, diesen Mehrwerth zu vergüten. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Dienste zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

Die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente. Diese Rente kann nach den bestehenden Grundsätzen abgelöst werden.

In soweit die Vorschrift des §. 12. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. diesen Bestimmungen entgegenläuft, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

§. 3.

Der Ablösung nach den Grundsätzen der §§. 1. und 2. ist insbesondere auch das Dienstverhältniß, welches dem Zehntschnitt und Erbdrusch zum Grunde liegt, unterworfen.

Die Schnittermandel und die Hebe, sowie der Drescherscheffel, welche die Zehntschnitter und Erbdrescher für ihre Dienste beziehen, sind daher fortan nicht mehr zu den nach den Bestimmungen der §§. 26. 30. 31. und 32. der Ablösungsordnung für sich ablösbaren Naturalabgaben zu rechnen, vielmehr ist der von den Zehntschnittern und Erbdreschern zu verrichtende Dienst als die Hauptleistung, die Schnittermandel, die Hebe und der Drescherscheffel aber als die Gegenleistung anzusehen, welche nur zugleich mit der Hauptleistung, in der im §. 2. dieses Gesetzes erwähnten Art, aufgehoben werden kann.

Bei der Bestimmung des Werths dieser Gegenleistungen kommen die Vorschriften der §§. 27. und 30. der Ablösungsordnung ferner zur Anwendung.

§. 4.

Trägt der Dienstberechtigte auf Ablösung des Zehntschnitts oder Erbdrusches an, so muß er, wenn er sich nicht mit einzelnen oder sämmtlichen Dienstpflichtigen anderweit einigt, den Antrag gegen alle demselben Gute gemeinschaftlich verpflichtete Zehntschnitter und Erbdrescher richten. Geht der Antrag aber von den Dienstpflichtigen aus, so muß sich die Minorität derselben dem Beschluß der Majorität, nach dem Verhältniß der Theilnahme am Dienst gerechnet, unterwerfen.

Die Ablösung soll auch schon bei Gleichheit der Stimmen zulässig sein.

§. 5.

§. 5.

Ist auf Antrag der Dienstpflichtigen die Einleitung des Ablösungsverfahrens von der Behörde verfügt, so kann der Antrag nur durch einstimmigen Beschluß aller Dienstpflichtigen wieder zurückgenommen werden.

§. 6.

Die Entschädigung für Handdienste von solchem Grundbesitz, auf welchem nicht zugleich Spanndienste haften, erfolgt auch dann, wenn die Dienste über funfzig Mannshandtage jährlich betragen, durch feste, nach Maßgabe der Ablösungsordnung ablösbare Geldrente, sofern die Interessenten nicht etwa wegen einer anderen Entschädigung sich einigen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 13. bis 15. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. treten in Beziehung auf die gedachten Dienste außer Kraft.

Dagegen bleibt es in Betreff der Entschädigung für Spanndienste und für die damit verbundenen oder gleichzeitig von derselben Stelle zu leistenden Handdienste bei den Vorschriften der erwähnten §§. 13—15.

§. 7.

Auf Ablösung nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes kann selbst in den Fällen angetragen werden, in welchen vor Publikation dieses Gesetzes durch Verträge oder Judikate die Unablösbarkeit der Dienste festgestellt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

(Nr. 2634.) Bekanntmachung über die, unterm 17. Oktober 1845. erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Laugallen zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 5. November 1845.

Des Königs Majestät haben das Statut der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Laugallen zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 17. Oktober d. J. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 5. November 1845.

Der Finanzminister.
Flottwell.
